

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-098/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 27.09.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.08.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	12.09.2006
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.09.2006
☒ Wirtschaft	12.09.2006	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.09.2006
☒ Bau und Verkehr	13.09.2006	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ – Nr. N/34/62 – Satzungsbeschluss – Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die im Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan vom 19.08.2002 bis einschließlich 20.09.2002) vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erarbeiteten Entscheidungsvorschläge zur Behandlung der einzelnen Belange werden in der dargestellten Fassung (Anlage 2) gebilligt.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom Oktober 2002 wird gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird in der Fassung vom Oktober 2002 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung ist nach erfolgter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend zum 24.06.2006.

Im Original gezeichnet
In Vertretung
Holger Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.05.2002, Vorlage Nr. IV-014/02 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit der Begründung vom 19.08.2002 bis einschließlich 20.09.2002 öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Verwaltung wurden von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in Kenntnis gesetzt. Die von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Belange, die durch die Träger öffentlicher Belange zu vertreten sind, durch die Planung berührt werden. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise berührten nicht das Planungsrecht und wurden/werden in die nachfolgenden Fachplanungen eingestellt. Der Erschließungsträger hat sich zur Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen vertraglich verpflichtet.

Sofern die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange/Verwaltung und Nachbargemeinden im Rahmen durch die Stadtverordnetenversammlung gebilligt werden, sind an der vorliegenden Planfassung und Begründung keine Änderungen mehr erforderlich. Mit dem erreichten Stand der Planung und abschließenden Abwägung liegen nunmehr die Voraussetzungen vor, das Aufstellungsverfahren mit Beschluss der Satzung formell zu beenden.

Das Erfordernis zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB begründet sich aus der Tatsache, dass die Stadt Cottbus zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung zu o. g. Bebauungsplan über keine rechtsgültige Hauptsatzung verfügte. Ist ein Beschluss über die Satzung nicht gefasst worden, handelt es sich um einen beachtlichen Verfahrensfehler i. S. des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Das Fehlen eines Satzungsbeschlusses führt dazu, dass der Bebauungsplan unwirksam wird. Will die Stadt Cottbus an der Satzung festhalten, muss sie diesen Mangel eines als unwirksam erkannten Bebauungsplanes im ergänzenden Verfahren beheben. Die Stadt Cottbus beabsichtigt den Bebauungsplan im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Das Erfordernis begründet sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur zulässigen Art der Nutzung, die am Standort eine Einzelhandelsentwicklung zulässt, die den Entwicklungszielen der Stadt Cottbus, insbesondere der Sicherung der Zentrenentwicklung ausschließt. Die Durchführung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes setzt einen rechtswirksamen Bebauungsplan voraus.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Abwägungsprotokoll

Anlage 3: Bebauungsplan „Sielower Landstraße Ost II“ – Nr. N/34/63 einschließlich Begründung zum Bebauungsplan

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

entfällt

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

entfällt